

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die aktuellen Entwicklungen in Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bedeuten für die Hessische Justiz eine große Herausforderung. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Dies bedeutet für die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, dass die Erreichbarkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden muss.

Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Der Zugang zu Gerichten und Staatsanwaltschaften wird für Personen, die keine Justizbediensteten sind und die keine Prüflinge für das 1. oder 2. juristische Staatsexamen sind, auf ein **absolut notwendiges Minimum** beschränkt.
2. Von persönlichen Vorsprachen ist nach Möglichkeit abzusehen. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ist nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen soll vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.
3. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden. Anträge auf Beratungshilfe, Erteilung von Auszügen aus dem Grundbuch und Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen werden nur noch auf schriftlichem Wege bearbeitet. Sofern gleichwohl Anträge persönlich zum Gericht oder der Staatsanwaltschaft gebracht werden, sollen diese grundsätzlich dem **an der Pforte** diensthabenden Sicherheitspersonal übergeben werden. Von dort werden die Anliegen an die zuständigen Fachabteilungen weiterleitet.

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit die auf der Homepage des Oberlandesgerichts Frankfurt angebotenen Online-Formulare, die unter <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-von-z/formulare-merkblaetter> abgerufen werden können.

4. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.
5. Anwaltspostfächer in den Gerichtsgebäuden sollen nicht mehr genutzt werden. Eine Abholung noch in den Fächern eingelegter Post soll ohne Zutritt zum Gebäude durch Vermittlung des Justizwachtmeisterdienstes im Bereich der Eingangskontrolle erfolgen.
6. Der Zutritt zu Gerichtsgebäuden zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich zu gestatten. Der Zutritt ist innerhalb der Gebäude nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen.
7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur zu gestatten, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Prüflinge für das 1. oder 2. juristische Staatsexamen. Es müssen die folgenden Verhaltensregeln berücksichtigt werden:
 - a. Der Zutritt ist innerhalb der Gebäude nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist.
 - b. Die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen sind einzuhalten.
 - c. Der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist zu untersagen, wenn die vorstehend genannten Personen innerhalb der letzten 14 Tage:

- in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der Festlegung durch das Robert Koch-Institut (tagesaktuell abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) waren,
- in Österreich, der Schweiz oder der französischen Alpenregion waren, oder
- Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.
- Gleiches gilt, soweit Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten könnten.

Soweit es sich um Personen, die zu einem Termin geladen wurden, oder deren Vertreterin oder Vertreter handelt, sind die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung unverzüglich zu informieren.